

Arbeitsgerichtsbarkeit und Corona-Krise – Neue Wege zum Exit?

Die Corona-Krise hat auch die Arbeitsgerichtsbarkeit unvorbereitet getroffen. So richtig es war, den Betrieb der Arbeitsgerichte zur Infektionsvermeidung zunächst auf das unabdingbar Erforderliche „herunter zu fahren“, lässt sich dies nicht über einen längeren Zeitraum beibehalten. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist systemrelevant und sie wird mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise besonders betroffen sein. Die arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgebote gewinnen gerade jetzt besonderes Gewicht. Der Justizgewährungsanspruch muss auch während der Pandemie erfüllt werden. Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, ohne sie ist der hohe Anteil gütlicher Einigungen nicht denkbar. Andererseits ist es nicht immer möglich, durch organisatorische Maßnahmen eine Infektionsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren und so den Schutz der Prozessbeteiligten sowie die Funktionsfähigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in der Pandemie sicherzustellen. Organisatorische Schutzmaßnahmen, wie etwa längere Abstände zwischen den zu verhandelnden Sachen, führen schnell zu Terminierungsrückständen.



Das Arbeitsgerichtsgesetz und die in Bezug genommene ZPO halten nur relativ „stumpfe Schwerter“ bereit. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann die mündliche Verhandlung nur selten ersetzen und ist erstinstanzlich rechtlich nicht möglich. Eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in der gesetzlichen Ausgestaltung des § 128a ZPO ist ein denkbarer, allerdings recht „sperriger“ Weg: Die mündliche Verhandlung muss in Anwesenheit des/r Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen stattfinden; nur einzelne Verfahrensbeteiligte können zugeschaltet werden. In dieser Situation nach alternativen Kommunikationsformen zwischen Gericht, Parteien und ihren Vertretern zu suchen, ist richtig. Es ist daher nachvollziehbar, dass der Deutsche Bundestag am 14.5.2020 das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verabschiedet hat. Neben anderen Regelungen wird den Arbeitsgerichten eingeräumt, mündliche Verhandlungen, die Beratung und Abstimmung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie die Verkündung im Wege vereinfachter Videotechnik durchzuführen. Tatbestandlich ist diese erweiterte Verhandlungsmöglichkeit geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (§ 5 IfSG) und befristet bis zum 31.12.2020.

Allerdings hat den Gesetzgeber auf halbem Weg der Mut verlassen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen nur dann per Video zugeschaltet werden dürfen, wenn ihnen die persönliche Teilnahme an der Verhandlung unzumutbar ist. Dagegen soll das Gericht den Parteien und ihren Bevollmächtigten die Zuschaltung gestatten, wenn sie dies wünschen. Das passt nicht zusammen. Hierdurch wird die oben angesprochene „Sperrigkeit“ wohl nicht beseitigt. Es bleibt abzuwarten, ob es durch die neu geschaffenen Möglichkeiten tatsächlich besser gelingt, Justizgewährleistung und Gesundheitsschutz in praktische Konkordanz zu bringen und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu sichern.

*Präsident des LAG Rheinland-Pfalz Martin Wildschütz, Mainz
Präsident des LAG Baden-Württemberg Dr. Eberhard Natter, Stuttgart*